

B e r i c h t

VI/189 ff

Gemäß Auftrag der StA wurden die Ermittlungen fortgeführt. Sie erstreckten sich insbesondere: auf die Anhörung von Kapitalanlegern, auf die Befragung von sachverständigen Zeugen sowie auf die Erstellung eines abschließenden Gutachtens durch die wirtschaftskriminalistische Prüfgruppe.

Bei den Kapitalanlegern konnten - bis auf einen geringen Personenkreis - alle Zeichner gehört werden. Das Ergebnis ihrer Befragung läßt sich insgesamt wie folgt zusammenfassen:

Der Großteil der Kapitalanleger für das Ku-Damm-Projekt ist im Kapitalanlagegeschäft, speziell im Bereich sogenannter "Bauherrenmodelle", völlig unerfahren. Ihnen fehlt jegliche fachliche Kompetenz derartige Kapitalanlagen analysieren und bewerten zu können. Sie haben daher die von den Beschuldigten vorgelegten schriftlichen Informationen (Aktenvermerke) als auch die abgegebenen mündlichen Erklärungen ohne eigene Prüfung angenommen. Eine Bewertung durch Dritte (z.B. eigener Steuerberater) ist fast ausnahmslos unterblieben. Anleger, deren berufliche Eigenschaft (z.B. Steuerberater) eine Beurteilung und Bewertung des Projektes zuläßt, haben eigenen Angaben zufolge (z.B. Zeuge H e i n s) - keine Fehler in der Konzeption entdecken können und halten demzufolge die Beteiligung nach wie vor für einwandfrei und verneinen daher auch eine betrügerische Handlung der Beschuldigten. Bei diesen Zeugen muß aber angemerkt werden, daß sie entweder selbst gegen Provision an der Vermittlung von Beteiligungen mitgewirkt haben (Zeuge H e i n s) oder aber mit den Beschuldigten bekannt bzw. befreundet sind oder für diese in anderer Weise tätig werden oder geworden sind (z.B. RA W e l l m a n n, RA Prof. Dr. N o r d e m a n n).

IV/17

X/64 ff

Das Ergebnis der Anlegerbefragung wurde ausgewertet. Es ist in einer Aufstellung zusammengefaßt worden.

Die von den Zeichnern erhaltenen Angaben weisen aus, daß in den Beratungen zur Übernahme einer Beteiligung insbesondere auf nachstehende Kriterien hingewiesen wurde, die als äußerst positiv für den Beitritt dargestellt wurden:

- durch die Beteiligung wird eine hohe steuerliche Verlustzuweisung erzielt, die für die ersten zwei Jahre bei über 230 % auf das gezeichnete Eigenkapital (EK) liegt (vgl. Aktenvermerk VI).
- durch die steuerliche Verlustzuweisung erzielt der Anleger Steuerersparnisse (Minderung der Einkommenssteuerschuld), die in etwa den Betrag des gezeichneten Eigenkapitals erreichen = Refinanzierung des EK.
- die wirtschaftliche Situation des Projektes ist gesichert; die zu erzielenden Einnahmen (Mieten) decken die Aufwendungen (Hypothekenzins, Hypothekentilgung und Bewirtschaftungskosten) ab, ein Haftungsrisiko besteht damit nicht
- aufgrund des fehlenden Risikos ist eine Nachschußpflicht, die bei der Rechtsform der GbR nicht ausgeschlossen werden kann, nicht zu erwarten
- für den Fall, daß trotzdem eine Nachschußpflicht auf den Anleger zukommen sollte, verpflichten sich die Beschuldigten für einen derartigen Nachschuß einzutreten
- soweit das gezeichnete Eigenkapital vorfinanziert werden muß, sichern die Beschuldigten in der Regel die Übernahme der Vorfinanzierungskosten zu (Zinsrückerstattung bzw. Zahlung einer Bauherrenrückvergütung).

Nach all diesen Zusagen, die teilweise auch schriftlich bestätigt wurden (z.B. Garantieerklärung), hatten die Anleger keine Bedenken, ihre Zeichnung zu erklären und den auf sie entfallenen Eigenkapitalanteil zur Verfügung zu stellen.

Durch Gesellschafterbeitritte sind der Gesellschaft insgesamt 10.675,- DM zugeflossen. Über die Verwendung dieses Geldes ist bereits im Zwischenbericht vom 10.06.86 Stellung bezogen worden.

VI/13 ff

Zur Feststellung, inwieweit das Verhalten der Beschuldigten strafrechtlich als Betrugshandlung gewertet werden muß, war abzuklären, ob die abgegebenen Tatsachenbehauptungen falsch waren und ob die Beschuldigten in Kenntnis einer derartigen Unrichtigkeit gehandelt hatten.

X/1 ff

Eine Aussage hierzu trifft unter anderem der Prüfbericht der wirtschaftskriminalistischen Prüfgruppe.

Ausführlich befaßt sich dieser Bericht mit der steuerlichen Konzeption und der damit verbundenen Verlustzuweisung.

VI/131 ff

Nachdem bereits mit Bericht vom 25.08.86 ~~ist~~ eine Abweichungsanalyse zwischen prospektierten und tatsächlich erreichten steuerlichen Verlusten erstellt worden ist, wird im Abschlußbericht nunmehr auf einzelne Kriterien dieser Abweichungen eingegangen (Punkt 4).

Im Prüfungsergebnis wird herausgestellt, daß die steuerlichen Verluste zu hoch ausgewiesen waren und daß den Beschuldigten, insbesondere dem Beschuldigten K i n d, diese Umstände bekannt waren. Falsche steuerliche Bewertungsansätze lagen vor für:

X/41,42

- lineare Abschreibung gem. § 7 Abs. 4 EStG
(Prüfvermerk Nr. 197 - 206)

X/42,43

- erhöhte Abschreibung gem. § 14a BerlFG
(Prüfvermerk Nr. 207 - 210)

X/43,44

- Lebensversicherungskosten
(Prüfvermerk 213 - 216)

X/43,45

- Instandhaltungskosten
(Prüfvermerk Nr. 217 - 220)

X/45,46

- übrige Kosten
(Prüfvermerk Nr. 222 - 227)

X/49

Der Prüfbericht schließt mit der Feststellung, daß zahlreiche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Konzeption von vornherein falsch dargestellt wurde (Prüfvermerk Nr. 234 und 236). Das zuständige Betriebsfinanzamt ist den Konzeptionsvorstellungen auch nicht gefolgt und hat die negativen Einkünfte der Gesellschaft wie folgt festgesetzt:

für 1984	=	5.352.493,-- DM
für 1985	=	3.787.610,-- DM
insgesamt	=	9.140.103,-- DM

Das entspricht einer prozentualen Verlustzuweisung von rund 85,62 % auf das gezeichnete EK.

X/49

X/7,49

Allerdings muß damit gerechnet werden, daß das Finanzamt in der endgültigen Prüfung die geltend gemachten Werbungskosten mindern wird, so daß die z.Z. anrechenbare Verlustzuweisung weit geringer ausfallen wird. (Prüfvermer Nr. 236 u. 21) Zweifelsohne läßt sich aber schon jetzt feststellen, daß die prospektierte hohe steuerliche Verlustzuweisung für die Jahre 1984/85 nicht erreicht wurde. Ebenso ist für 1986 nicht mit einem Angleichen zu rechnen.

Die versprochene Refinanzierung des gezeichneten und gezahlten Eigenkapitals hat damit nicht stattgefunden. Der den Anlegern dadurch entstandene Schaden ist zwar nicht identisch mit dem von den Beschuldigten erlangten Vermögensvorteil, er ist jedoch ein Folgeschaden, des unter falschen Voraussetzungen erfolgten Gesellschaftsbeitritts.

Wie sich dieser Schaden für den einzelnen Gesellschafter auswirkt, kann nur differenziert betrachtet werden. Hierbei sind verschiedene Faktoren wie z.B. Zeitpunkt des Beitritts, Höhe des aufgenommenen Fremdkapitals, Zinssatz für die Fremdfinanzierung, vorzeitige Fremdkapitalrückführung sowie Erstattung der Vorfinanzierungskosten durch die Beschuldigten zu berücksichtigen.

Eine Ermittlung dieses Folgeschadens ist daher zunächst unterblieben.

X/47

X/47

Eine weitere wesentliche Aussage trifft der Prüfbericht zu den von den Beschuldigten abgegebenen "G a r a n t i e e r k l ä r u n g e n" ^{und} zu den Rückkaufverträgen. (Prüfvermerk Nr. 230) In Hinblick auf § 15a EStG ist für die Fälle, daß eine derartige Garantieerklärung abgegeben wird oder ein Rückkauf des Gesellschaftsanteils bereits festgelegt ist, der Verlust aus mietung und Verpachtung auf maximal 100 % des gezeichneten Betrages begrenzt.

Dieses würde bedeuten, daß die Anleger, die solche Erklärungen oder Verträge erhalten haben, niemals die Verlustquote von 100 % übersteigen können. Eine Refinanzierung des EK kann daher für sie nicht stattfinden. Derartige Garantieerklärungen oder Rückkaufverträge haben jedoch eine Vielzahl von Anlegern erhalten und zwar:

V/63 ff
IV/83 ff
VIII/13 ff
VIII/ 63,94
VIII/26 ff
VIII/87 ff
VIII/50 ff
IX/31 ff
IV/139 ff
IV/31 ff
IV/17 ff
VIII/163 ff
VIII/117 ff
V/28 ff
VIII/123 ff
IX/1 ff
IV/143 ff
IX/94 ff
V/42 ff
IX/141 ff
IX/88 ff
IX/129 ff
IX/108 ff
IX/122 ff
VIII/134 ff
IX/147 ff
IX/57, X/88
IX/155 ff

Bauer, Eberhard
Beyrle, Ida
Bienert, Norbert
Blumenthal, Ilona
Brass, Ferdinand u. Ingrid
Candeias, Lucas
Eckert, Heinz u. Ingeborg
Flaskamp, Antonius
Hawelleck, Monika
Heckendorf, Helmut
Heins, Jochen
Herrmann, Heinz-D.
Krakesch, Lutz
Kranz, Volker
Lange, Axel
Neubert, Lutz u. Maria
Nitschke, Ronald
Päper, Eberhard
Prozell, Artur
Dr. Rieche, Andreas
Dr. Rodenhoff, Lutz
Souchon, Monika-F.
Süßling, Christian
Schütz, Christel
Schulz, Wolfgang u. Karin
Dr. Schwarz, Gerhard
Urban, Michael
Dr. Voigt, Hans-W.

Der Prüfbericht befaßt sich weiterhin mit der Liquiditätsvor-
schau, d.h.: also auch mit der Wirtschaftlichkeit des Proje-
(Punkt 3).

X/36 ff

Er hebt hervor, daß beispielweise die Mieteinnahmen - ein e-
scheidendes Kriterium - unrealistisch hoch prospektiert war
(Prüfvermerk 184) und daß gegenteilig laufende Ausgaben für
Instandhaltung - die zweifelsohne anfallen - überhaupt nicht
berücksichtigt wurden (Prüfvermerk 191).

X/37

X/38

Die zugesagte "gesicherte Wirtschaftlichkeit" muß daher in Frage gestellt werden.

Die von den Beschuldigten erklärte Nachschußübernahme (Garantieerklärungen) ist bereits a.a.O. unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten erörtert worden. Darüber hinaus ist jedoch die Masse der abgegebenen Garantieerklärungen äußerst kritisch zu beurteilen. Die Beschuldigten sind hier Verpflichtungen eingegangen, die hinsichtlich einer möglichen Leistungspflicht überhaupt nicht abzugrenzen sind. Daraus folgert sich dann zwangsläufig auch die Frage, ob die Beschuldigten auch zur Leistungserfüllung in der Lage gewesen wären.

X/9 ff

Unter Punkt 1 (1.2. und 1.3.) befaßt sich der Prüfbericht mit den Bau- und sonstigen Kosten der Projektdurchführung. Dabei wird speziell auf die einzelnen Verträge eingegangen, die z.B. die Geschäftsbesorgung und die Dienst- und Garantieleistungen regeln.

Über das einzelne Ergebnis hinaus steht die Feststellung, daß Vertragspartner für alle Verträge einerseits die GbR und andererseits die Beschuldigten selbst bzw. von ihnen wirtschaftliche gehaltene Unternehmungen sind.

Zu den Verträgen selbst wird folgende Aussage getroffen:

Bst. I,
T. 7/7 ff

a) Generalübernehmervertrag

Der Vertrag ist ohne ausreichende Inhaltsgestaltung. Die Baubeschreibung, d.h. die eigentlich zu erbringende Leistung fehlt völlig.

Eine Prüfung der Preis-Gegenwert-Relation ist damit nicht möglich. (Prüfvermerk 31)

X/10

Bst. I,
T. 7/21 ff

b) Begrenzung des Mietausfallwagnisses

die Gebühr erscheint dem Wagnis nicht angemessen; die Bonität des Garantiegebers (SCHRÖDER) steht in Frage
Prüfvermerk 60 -63

X/13,14

Bst. I,
T. 7/32 ff

c) Mietgarantievertrag...

eine eindeutige Regelung des Berechnungsmodus fehlt; die Zahlungsfähigkeit des Garantiegebers (P&K...GmbH) steht in Frage (Prüfvermerk 67-70)

X/16,17

Bst. I,
T. 7/27 ff

c) Darlehenssicherungsvertrag

die angesetzten Gebühren entsprechen nicht dem Fremdfinanzierungsbedarf; sie sind zu hoch angesetzt. Die vorzeitige

Bst. I,
T. 7/30 ff

X/20

Bst. I,
T. 7/38 ff

X/21

Bst. I,
T. 7/44 ff

X/22,23

Bst. I,
T. 7/48 ff
X/23

Bst. I,
T. 7/4 ff

X/29

d) Zinsgarantiekosten

der Vertrag ist inhaltlich unvollständig; die Gebühren sind zu hoch festgesetzt. Fraglich ist, ob der Vertrag wirtschaftlich notwendig war. (Prüfvermerk 89-91)

e) Steuerberatungsvertrag

Die Gebührenvereinbarung weicht deutlich von der Steuerberatergebührenverordnung ab. Die von den Beschuldigten vereinbarten Gebührensätze sind doppelt so hoch. (Prüfvermerk 98,99)

f) Rechtsberatungsvertrag

Hier dürfte ein Gestaltungsmissbrauch vorliegen. Eine Interessenvertretung der Gesellschaft ist nicht gewährleistet. Die Gebührenvereinbarung ist nicht prüfbar. (Prüfvermerk 105,106)

g) Buchführungsvertrag

Die Gebühren sind abweichend von der Gebührenordnung und zwar zum Nachteil der Gesellschaft (Prüfvermerk 114)

h) Vertrag über Mittelverwendungskontrolle

Die Mittelverwendungskontrolle wurde dem Beschuldigten K i n d übertragen, der aber bereits mit der Geschäftsführung beauftragt war und außerdem als Initiator fungiert. Eine interessenneutrale Vertretung lag damit nicht vor. (Prüfvermerk 147)

Eine objektive Betrachtung all dieser Verträge kann nur den Schluß zulassen, daß sie nicht im Interesse der Gesellschaft vereinbart wurden, sondern ausschließlich im Interesse der anderen Vertragsseite. Diese andere Vertragsseite wird aber von den Beschuldigten im Eigeninteresse vertreten.

Durch die Zeugenbefragungen konnte festgestellt werden, daß den Anlegern weder die Verträge vorgelegt wurden noch in den Beratungen auf diese Verträge eingegangen wurde. Inhalt und insbesondere Vertragspartner dieser Verträge blieb damit den Anlegern unbekannt.

Außerhalb des Anlegerkreises wurden hier noch Zeugen gehört, die sich mit dem Projekt eingehender befaßt hatten (FISCHE TISMER) oder die an der Konzeption mitgearbeitet hatten (RYPKA).

VIII/139 ff

Der Zeuge F i s c h e r erklärt, daß er selbst eine Beteiligung erwogen und daher sich auch mit den Ausarbeitungen (Aktenvermerk) sowie den Ausführungen des Beschuldigten K i n d auseinandergesetzt hatte. Hierbei seien von ihm erhebliche Fehler in der Konzeption aufgedeckt worden, die zu einer negativen Aussage über Wirtschaftlichkeit und steuerliche Beurteilung des Projektes führten. Dies habe er dem Beschuldigten K i n d - etwa im Spätsommer 1984 - mitgeteilt. Eine Beteiligung durch den Zeugen ist unterblieben.

VIII/132 ff

Bst. I,
T. 8/94 ff

Der Zeuge T i s m e r hatte für das Projekt eine Begutachtung durchgeführt. Diese ist jedoch sehr kritisch ausgefallen. Diese Begutachtung ist dem Beschuldigten K i n d in schriftlicher Form auch zugegangen. Sie lag ihm schon zu einem Zeitpunkt vor, als er noch eine Vielzahl von Beteiligen auf der Grundlage seiner eigenen Konzeption für die Gesellschaft anwarb.

Der Zeuge T i s m e r soll jetzt als Steuerberater mit den persönlichen Steuerangelegenheiten des Beschuldigten K I N D beauftragt worden sein.

VIII/129 ff

VIII/158 ff

Der Zeuge R y p k a hatte mit der Initiatorengemeinschaft Schröder & Co (KIND) einen Beratervertrag. Im Rahmen dieses Vertrages erhielt er von dem Beschuldigten K i n d die Anweisung die Aktenvermerke nach Vorgabe neu zu fassen. Der Zeuge hat darauf den Aktenvermerk VI erstellt, der bis zuletzt für das Projekt Gültigkeit besaß. Eigene Aussagen will der Zeuge in diesem Aktenvermerk nicht getroffen haben.

Wenn eine Bewertung all der tatsächlichen Umstände zu dem Projekt Kurfürstendamm 12-15 gezogen werden soll, so kann sie nur in dem Ergebnis liegen, daß das von den Beschuldigten entwickelte und vorgetragene Konzept in fast allen Punkten nicht durchführbar war.

Die vorhandenen Mängel sind derart erheblich, daß sie vom Initiatorenkreis überhaupt nicht zu übersehen waren. Die Mängel sind vielmehr eingebaut worden, um die Konzeption so günstig darzustellen, daß das Projekt bei Interessenten Gefallen finden mußte.

Hierfür spricht auch die Tatsache, daß der Beschuldigte K i n d , trotz Hinweise auf seine fehlerhafte Konzeption, keine Berichtigungen vorgenommen hat.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Anleger auch danach gefragt, wie sie sich verhalten hätten, wenn sie alle vorbeschriebenen Umstände vor dem Gesellschaftsbeitritt gekannt hätten.

Die Befragten haben hierzu unterschiedlich reagiert. Vermutlich unter dem Gesichtspunkt, daß etwas nicht sein kann, was nicht sein darf, sind Anleger nach wie vor der Auffassung, daß alles das, was ihnen vorgetragen wurde, korrekt war und daß der Projektablauf sich wie vorgegeben vollziehen wird. Eine Vermögensschädigung wird daher von ihnen verneint.

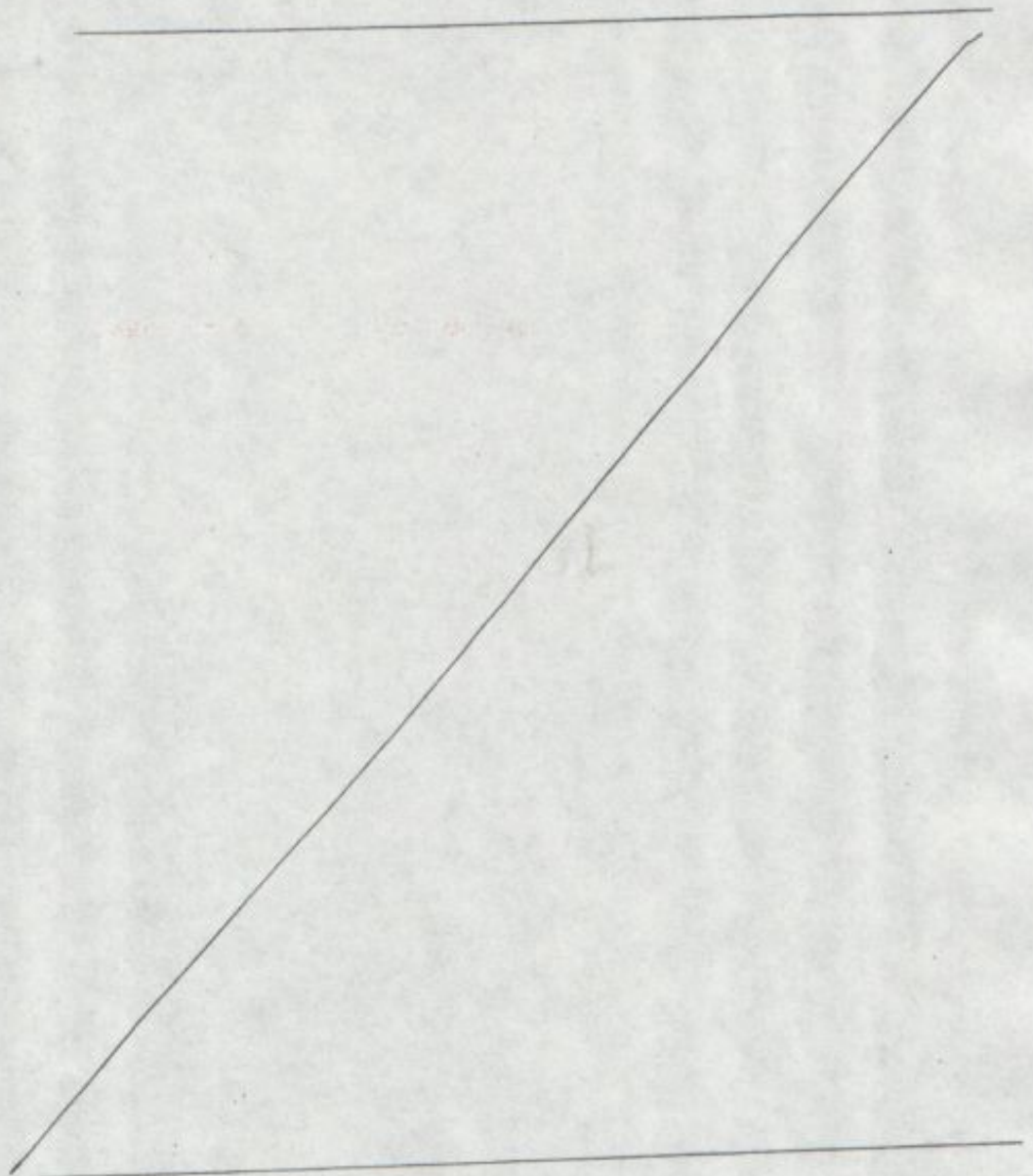
Von den gehörten Zeugen haben aber die Anleger

Bauer, Eberhard
Beyerle, Oda
Bienert, Norbert
Böck, Friedrich
Dr. Candeias, Lucas
Flaskamp, Lucas
Dr. Hahn, Helmut
Hamann, Klaus
Heckendorf, Helmut
Heil, Theodor
Kabus, Wilhelm
Krakesch, Lutz
Krause, Günter
Lange, Axel
Nitschke, Ronald
Petruschke, Rolf
Prozell, Artur
Dr. Rieche, Andreas
Rodenhoff, Lutz
Roux, Wilhelm
Souchon, Monika-F.
Dr. Souchon, Rainer
Dr. Schwarz, Gerhard
Thurm, Wilfried

und

zu

Die Ermittlungen schließen daher mit der Feststellung ab, daß beide Beschuldigte - gemeinschaftlich handelnd - durch Vorspiegelung falscher Tatsachen und durch Unterdrückung mitteilungspflichtiger Sachverhalte bei den Anlegern Irrtumslagen hervorgerufen hatten, durch die diese Personen zur Beteiligungszeichnung und zur Vermögensverfügung veranlaßt wurden. Unmittelbar nach der Vermögensverfügung (Zahlung des Anteils auf Treuhandkonto) haben die Beschuldigten durch Abzug vom Treuhandkonto über diese Vermögenswerte verfügt.



Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ermittlungen wegen Verdachts des Betruges haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Beschuldigten

VI/9

Wolfgang K i n d ,
Pers. bekannt,

VI/10

und Michael S c h r ö d e r ,
Pers. bekannt,

sich - fortgesetzt handelnd - der Untreue z.N. der

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
Kurfürstendamm 12-15, 1 Berlin 15,
(im folgenden "GbR Ku-Damm")

strafbar gemacht haben.

Bst.I, T.1/1 ff , Am 21.5.1984 wurde durch schriftlichen Vertrag die "GbR Ku-Damm" gegründet. Gründungsinitiatoren waren die Beschuldigten K i n d und S c h r ö d e r. Bereits im Gründungsvertrag wurde die Geschäftsführung der Gesellschaft in die Hände der Beschuldigten gelegt (§ 9).

Bst.I, T.6/1 ff In einem Geschäftsbesorgungsvertrag, ebenfalls vom 21.5.84, wurde diese Vertretungsbefugnis eingehender geregelt und die einzelnen Aufgaben der Geschäftsbesorgung festgelegt. Darüber hinaus wurde dem Beschuldigten K i n d durch einen "Vertrag zur Mittelverwendungskontrolle" noch die besondere Befugnis übertragen, die Sicherung der aus Eigenmitteln zufließenden Gelder wahrzunehmen.

Bst.I, T.7/4 ff

Beide Beschuldigte waren somit durch Rechtsgeschäft seit dem 21.5.1984 zu Treuhändern der Gesellschaft bestimmt worden. Diese Treuhandschaft ist von ihnen auch angenommen worden.

Die Aufgabe und Pflicht der Beschuldigten war es somit, die Vermögensinteressen der Gesellschaft wahrzunehmen und mit allen ihnen gebotenen Mitteln jeglichen Schaden von der Gesellschaft abzuwehren.

Das Ermittlungsergebnis hat jedoch gezeigt, daß das Verhalten der Beschuldigten nicht dem übertragenen Treuhandauftrag entsprach. Diese Feststellung läßt sich aus einer Vielzahl von Handlungen der Beschuldigten ableiten. Zur Beweisführung wird jedoch nur auf schwerpunktmäßige Treueverstöße eingegangen.

X/107

A.a.O. ist bereits dargestellt worden, daß die Beschuldigten Verträge für die Gesellschaft (Garantie- und Dienstleistungsverträge) abschlossen, die nicht die Interessenlage der Gesellschaft vertraten, sondern vielmehr gegen deren Interesse gerichtet waren.

In Erfüllung dieser Verträge sind der Großteil der Eigenkapitalmittel - auf Veranlassung der Beschuldigten - auf dem Gesellschaftsvermögen abgeflossen. Die Gesellschaft ist hier einseitig zur Vorableistung verpflichtet worden, obwohl nicht gesichert war, daß der Leistungsgeber tätig werden wird oder vielmehr überhaupt tätig werden kann.

Soweit hier ein Vermögensschaden - in Höhe der Zahlungen konkret noch nicht gesehen werden kann, muß aber zweifellos ohne eine erhebliche Vermögensgefährdung für die Gesellschaft bejaht werden.

Konkret eingetretene Vermögensschäden haben sich aber auch in Einzelfällen feststellen lassen:

Bst.I,
T.6/3

Lt. Geschäftsbesorgungsauftrag (§ 4, Abs. 1, Nr. 5) sollten die Beschuldigten für die Durchführung des Bauvorhabens einen Generalübernehmervertrag abschließen.

Bst.I,
T.7/7 ff

Dieser Vertrag wurde am 3.12.1984 mit der Firma

P und K Wirtschaftsberatungs-
und Baubetreuungs GmbH,

abgeschlossen. Die Vertragssumme belief sich zunächst auf 15.000.000,-- DM, sie wurde aber am selben Tage unter Einschluß einer Leistungsminderung um 4.6 Mio DM gekürzt.

Aus dem Gesellschaftstreuhandkonto sind auf diesen Vertrag auch Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgt.

Die Gesellschaft hat weiterhin mit der Firma

P und K Wirtschaftsberatungs-
und Baubetreuungs GmbH,

Bst.I,
T.7/32 ff einen Mietgarantie-/Mietvermittlungsvertrag zu einem Auftragswert von insgesamt 1.881.600,-- DM abgeschlossen. Auch hierauf sind vertragsgemäß Zahlungen erfolgt.

X/77-81 , Die Ermittlungen zu beiden vorgenannten Vertragswerken haben ergeben, daß die Firma P und KGmbH ihrerseits wiederum Zahlungen in Höhe von 993.500,-- DM zugunsten der Beschuldigten K i n d und S c h r ö d e r vorgenommen hat. Diese Zahlungen tragen als Zahlungsgrund den Vermerk: "Vermittlungsprovision/Bauftrag" oder ähnliches.

Dadurch ist klargestellt, daß die Beschuldigten für das Zustandekommen dieser Verträge Provisionszahlungen erhalten haben, die letztendlich vom Auftraggeber, also der Gesellschaft, getragen werden müssen.

Auf Grund der wirtschaftlichen Zugehörigkeit der Firma P und K....GmbH zu den Beschuldigten und der faktischen Geschäftsführung durch den Beschuldigten K i n d war eine Vermittlung überhaupt nicht notwendig. Die Vermittlungsprovisionen sind daher sachlich überhaupt nicht begründet. Das Handeln der Beschuldigten hat bei der Gesellschaft zu einem Vermögensschaden von wenigstens

993.500,-- DM

X/70 ff geführt (vgl. Anzeige vom 17.3.87).

X/77 ff

Die zur Beweisführung notwendigen Belege liegen vor.

Bst. I,
T.7/61

Mit Rechnung vom 10.12.1984 hat die Firma P und K ... GmbH von der "GbR Ku-Damm" 220.000,-- DM für die Vermittlung der Erbbaurechtsverträge gefordert und durch Zahlungen von

Bst. IV,
T.2a/51

20.12.84 über BHI - 8 172 006 07
= 20.000,-- DM

Bst. IV,
T.3/7

und 20.12.84 über Löbbbecke Bank - 36024
= 200.000,-- DM

auch erhalten. Zahlungsanweisender war in beiden Fällen der Beschuldigte K i n d .

Die Ermittlungen haben ergeben, daß ein Zahlungsanspruch der P und K ...GmbH auf diese Gelder überhaupt nie bestanden hat.

Die P und K.....GmbH hat die Vermittlung der Erbbaurechtsverträge nie bewirkt. Dies hat der Zeuge GÄDECKE in seiner Vernehmung ausdrücklich erklärt.

Dieser Umstand war auch dem Beschuldigten K i n d bekannt, zumal er an der Gestaltung der Erbbaurechtsverträge mitgewirkt hat.

Sein Handeln (Anweisung der Zahlung) stellt daher einen Treuebruch z.N. der Gesellschaft dar. Der Vermögensschaden beläuft sich auf die Höhe der Zahlung, also auf

220.000,-- DM.

Bst. I,
T.8/149

IX/72,73

Die Angaben des Zeugen K l i n g e n b e r g gegenü dem Finanzamt Charlottenburg-West sind falsch. Der Ze selbst kann sich auch an diesen Vorgang nicht erinnern

VIII/168

Ebenso ist die Feststellung, die der jetzige Geschäftsführer der Gesellschaft, Herr RA W e l l m a n n , in einem Aktenvermerk vom ? trifft, falsch. Die P undGmbH hat auch nicht den Generalmietvertrag mit d

Gülden- und

Der hat also hier noch ein Rückforderungs-
anspruch gegen die P und K ... GmbH zu.

Bst.I,
T.7,8

Im Generalübernehmervertrag war vereinbart (§ 3, Abs. 2,
daß der Auftragnehmer (Fa. P und K....GmbH) eine Ausfall-
bürgschaft über 100.000,-- DM über ein Kreditinstitut be-
bringt; andernfalls sollte der Auftraggeberin ein Lei-
stungsverweigerungsrecht zustehen.

In den gesamten Beweismittelunterlagen befinden sich kei-
ne Hinweise darauf, daß die Bürgschaft erbracht worden ist.
In den Zahlungen der "GbR Ku-Damm" ist keine Kürzung um
Betrag der möglichen Leistungsverweigerung verzeichnet.
Die Auszahlungen des Beschuldigten K i n d an die Auftragnehmerin sind damit überhöht, die Auftraggeberin ist da-
durch um weitere

100.000,-- DM

in ihrer Vermögenslage geschädigt worden.

Der Beschuldigte K i n d hat weiterhin den Vertrag
über die "Darlehnssicherungskonten" um

100.000,-- DM

X/18

überzahlt. (Prüfvermerk: 74,75). Eine Richtigstellung ist
von ihm nie vorgenommen worden; einen entsprechenden Rück-
forderungsanspruch hat er nicht gestellt. Auch dieser Be-
trag muß daher als Vermögensschaden für die Gesellschaft
angesehen werden.

Gleichartiges trifft auch auf die Zahlungen für den Ver-
trag der "Zinsgarantiekosten" zu. Hier sind die Berech-
nungen und die Zahlungen um

234.000,-- DM

überhöht erfolgt.

X/20

Der Anwalt des Beschuldigten, Herr RA Wellmann, hat bereits einen Rückforderungsanspruch der Gesellschaft u diesen Betrag ermittelt (Prüfvermerk:91).

Über diese im einzelnen nachprüfbaren treuewidrigen Handlungen hinaus, haben die Beschuldigten stets nachte für die Gesellschaft gewirkt.

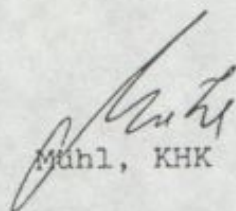
Dies trifft insbesondere auf die inhaltliche Gestaltung Garantie- und Dienstleistungsverträge zu, dabei speziell auf die sich daraus ergebenden sofortigen Zahlungsverpflichtungen für die Gesellschaft.

Die Beschuldigten kannten ihren Treuhandauftrag für die sellschaft und wußten daher, welche Verpflichtungen ihn oblagen.

Die Beschuldigten mußten daher wissen, daß die von ihne vorgenommenen Handlungen nicht im Einklang mit dem Treu verhältnis standen und die Beschuldigten mußten wissen, daß ihre treuewidrige Handlungsweise zur Vermögensschäd gung bei ihrem Treugeber führt.

Die Beschuldigten sind daher dringed einer Untreuehandl verdächtig. Aufgrund der beabsichtigten und auch eingetretenen hohen Schadenssumme besteht der Verdacht einer treue in einem besonders schweren Fall.

Die Beschuldigten wurden bisher nicht gehört.


Mühl, KHK